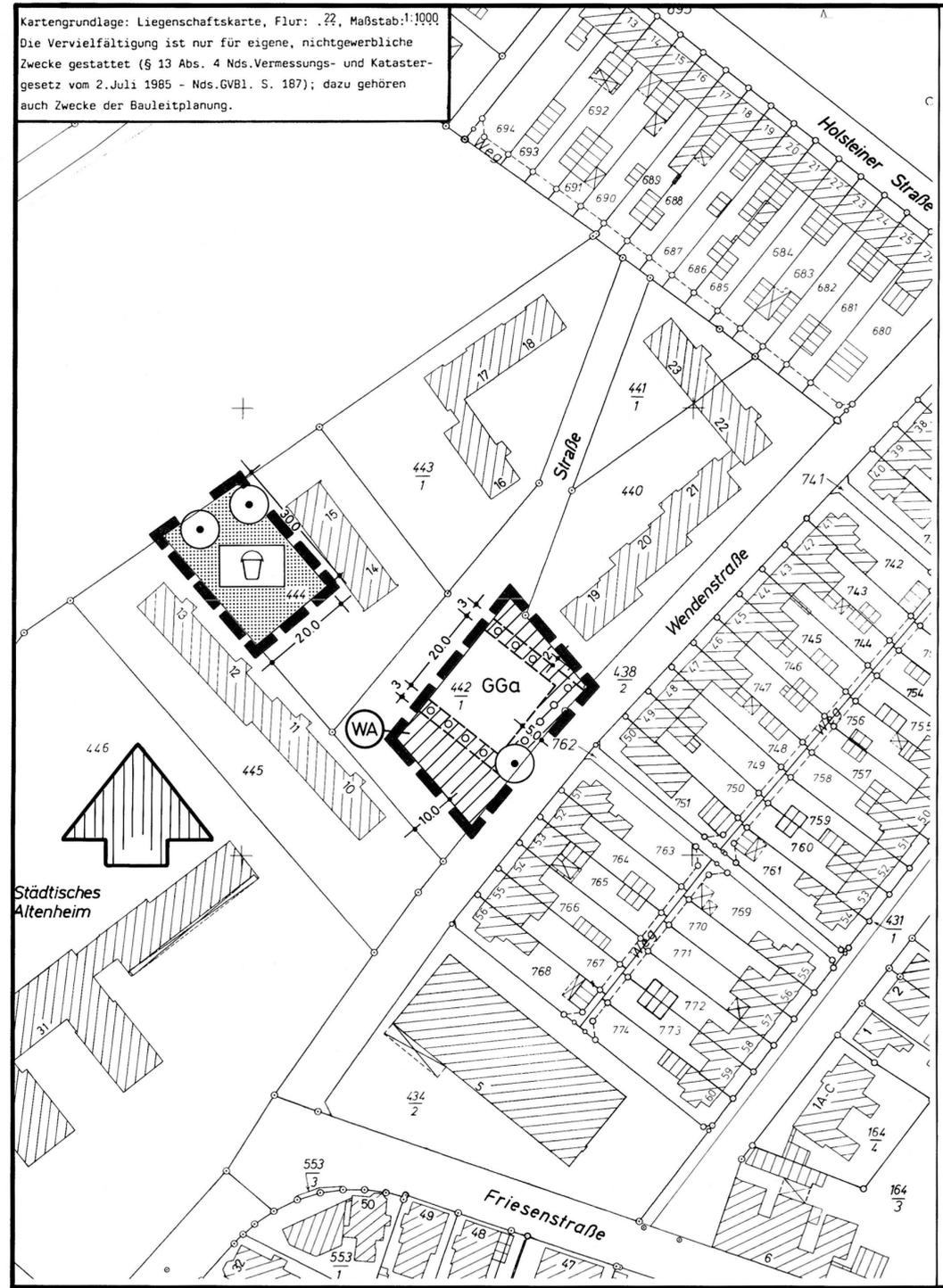


Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 22, Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



I. PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BauGB treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 161 vom 20.10.1982 im Geltungsbereich des Änderungsplanes-Teilabschnitt 1-zum Bebauungsplan Nr. 161 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 161

b) Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen

zugunsten der Hausgrundstücke Wendenstraße Nr. 10-23

c) Grünflächen

Privater Kinderspielplatz

d) Festsetzungen nach § 9(1) 25 BauGB

Zu erhaltende Bäume

Hinweis: Mit der Festsetzung "Zu erhaltende Bäume" werden nicht alle nach der "Satzung über den Schutz des Baumbestandes" (Baumschutzsatzung) der Stadt Delmenhorst zu schützenden Bäume erfasst. Auf § 3 der Baumschutzsatzung wird deshalb besonders hingewiesen.

Flächen mit Bindung für Bepflanzungsgebot für standortgerechte Laubgehölze.

Bebauungsplan Nr. 161

Änderungsplan - Teilabschnitt 1-

mit Änderungen im Bereich der Hausgrundstücke Wendenstraße Nr. 10-23 (fortlaufend) in Delmenhorst. M. 1:1000

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 161, Änderungsplan - Teilabschnitt 1-, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
 Delmenhorst, den 31. 8. 1988 Stadt Delmenhorst

gez. Thölke
 Oberbürgermeister

Siegel

gez. Schramm
 Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG: (siehe links)

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Anschluß des Garagenhofes darf nur über die vorhandene private Zuwegung erfolgen.

III. RECHTSGRUNDLAGEN:

das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 15.9.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.1.1988 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 im Teilabschnitt 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Delmenhorst, den 29.1.1988

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Salbeck
 Bauamtsrat

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 15.12.1987

Stadtplanungsamt:
 gez. Oetting
 Stadtbaurat

Stadtplanungsamt:
 gez. Salbeck
 Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 161, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 31.8.1988 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst, den 1.9.1988

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Salbeck
 Bauamtsrat

Siegel

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungs- und Ergänzungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.06.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 26.09.1988

Katasteramt:
 gez. Dr. R. Brückner
 Verm.-Oberrat

Siegel

Delmenhorst, den 10.10.1988

Der Oberstadtdirektor:
 Stadtplanungsamt
 Im Auftrage
 gez. Salbeck
 Bauamtsrat

Siegel

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 161
 Bisherige Festsetzungen

M. 1:1000
 Änderungsbereiche